

Saarbrücken, 9. November 2023

## Stellungnahme

Der Deutsche Juristen-Fakultätentag nimmt zum Vorschlag einer Reform des § 5a Absatz 3 Satz 2 DRiG wie folgt Stellung:

1. Der DJFT hält die im § 5a Absatz 3 Satz 2 DRiG enthaltene Regelung der Praktika als angemessen und steht dem Vorschlag, § 5a Abs. 3 S. 2 DRiG dahingehend zu ändern, daß das Ableisten der Praktika künftig auch außerhalb der vorlesungsfreien Zeit möglich sein soll, sehr kritisch gegenüber. Dies ist nicht erstrebenswert und würde eine *contradictio in terminis* im Gesetz einführen. Denn die juristische Ausbildung findet an den Universitäten statt, wie es sich ausdrücklich dem Gesetz entnehmen läßt: § 5 Abs. 1 DRiG bestimmt, daß die Befähigung zum Richteramt durch ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität erworben wird. Würde man nun die Praktika zeitgleich zu den Vorlesungen zulassen, würde das Gesetz sich im Ergebnis in Widerspruch zu sich selbst setzen. Denn dadurch würde impliziert, daß der Besuch der Vorlesungen gegenüber den Praktika gleichrangig sei und die individuelle Entscheidung nach Belieben erfolgen kann. Dies entspräche jedoch gerade nicht dem Geist des Gesetzes, weshalb sich der Deutsche Juristen-Fakultätentag schon im Jahr 2021<sup>1</sup> wie folgt aussprach: „Der DJFT spricht sich gegen die Änderung aus. Die Möglichkeit, Praktika außerhalb der

---

<sup>1</sup> Stellungnahme zum Beschluss des Bundesrates hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Februar 2021, Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 5a Absatz 3 Satz 2 DRiG) Beschlussdrucksache 20/21.

vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren, gefährdet das regelmäßige auf der universitären Lehre basierte Studium und setzt das falsche Signal, der Besuch von Vorlesungen sei verzichtbar und zugunsten anderer Lernformen ersetzbar. Der DJFT sieht für die jetzige Regelung keinen Änderungsbedarf<sup>2</sup>. Praktika können nämlich, als Ergänzung der universitären Ausbildung, den Studierenden durch einen praktischen Einblick in das weite Feld des juristischen Arbeitens als Motivation dienen, wovon insbesondere Studierende der niedrigen Semester profitieren können. Denen kommt aber im Rahmen des universitären Teils der Ausbildung keine formative Funktion, keine Lehraufgabe zu. Diese ist dem Referendariat zugewiesen, aber dazu später.

2. Die Argumente, die für die Änderung von § 5a Abs. 3 S. 2 DRiG angeführt werden, scheinen allesamt nicht geeignet, die derzeitige Regelung der praktischen Studienzeit ernsthaft in Frage zu stellen.

Kritisiert wird u.a. die unterschiedliche Ausgestaltung der Praktika in den Bundesländern, doch weichen die Regelungen nur marginal voneinander ab. Bemängelt wird es auch, daß das Bundesrecht nur eine Mindestdauer der praktischen Studienzeit vorgibt, womit es den Ländern überlassen bliebe, eine längere Praktikumsdauer zu fordern sowie die Anzahl der Praktika zu bestimmen<sup>2</sup>. Tatsächlich verweisen alle landesrechtlichen Regelungen auf die bundesrechtliche Dreimonatsregelung und die Befürchtung einer zu großen Diskrepanz bei der Anzahl der Praktika ist *de facto* unbegründet, da die Länder, die solche Regelungen eingeführt haben, übereinstimmend von einer Mindestdauer von drei Wochen bzw. einem Monat ausgehen und/oder eine Aufteilung der praktischen Studienzeit in maximal drei Praktika zulassen, was vor dem Hintergrund sinnvoll erscheint, daß ein Praktikum von weniger als drei Wochen kaum einen Einblick in den jeweiligen Bereich vermitteln vermag. Auch die Kritik auf die teilweise vorgegebene inhaltliche Ausrichtung der Praktika wird dadurch relativiert, daß in den Länderregelungen verhältnismäßig allgemeine Hinweise auf eine gewisse Vielfalt der Praktikumsstellen zu finden ist.

Für eine Änderung wird insbesondere angeführt, daß Praktika in der Vorlesungszeit dazu beitragen würden, Familien, erwerbstätige Studierende und weitere Gruppen, die durch anderweitige Belastungen Nachteile im Studium erfahren, zu unterstützen, da diesen die vorlesungsfreie Zeit vollständig zur Verfügung stünde, um Geld zu verdienen oder sich um ihre Familien und pflegebedürftigen Angehörigen zu kümmern<sup>3</sup>. Dem wird allerdings schon jetzt - obgleich es verstärkt geschehen könnte - durch die Landesämter in bestehenden Härtefällen

---

<sup>2</sup> BRF/Bauch/Joch/Franz, Gutachten 2022: Praktische Studienzeiten, S. 1 abrufbar über: <https://bundesfachschaft.de/2022/05/gutachten-praktische-studienzeiten/>.

<sup>3</sup> *Idem*, S. 8.

grundsätzlich mittels Ausnahmen bezüglich des Praktikumszeitpunktes abgeholfen. Insoweit darüber hinaus argumentiert wird, die Studierenden könnten durch die flexiblere Regelung die vorlesungsfreie Zeit auch ganz grundsätzlich zur Erholung nutzen, so muss dem entgegnet werden, daß der Wunsch nach mehr Freizeit kein hinreichender Grund ist, die „Nichtnotwendigkeit“ der Vorlesungen per Gesetz zu deklarieren und das Prinzip, daß Studierende im Rahmen der universitären Ausbildung vorrangig die Vorlesungen besuchen sollen, in Frage zu stellen.

**3.** Richtig ist zwar, daß auch nach der derzeitigen Regelung keine Anwesenheitspflicht in den Vorlesungen herrscht. Dieser Umstand ist auf den richtigen und beizubehaltenden Grundsatz zurückzuführen, daß die Ausgestaltung des individuellen Studiums der Freiheit und Verantwortung der Studierenden obliegt, sodass es folgerichtig ist, diesen auch die Entscheidung zu überlassen, ob und welche Vorlesungen sie besuchen. Erfahrungsgemäß ist die Tatsache, dass Studierende gegen Ende ihres Studiums einwenden, nicht genug Zeit für die Praktika gehabt zu haben, jedoch häufig auf eine fehlende hinreichende Planung des Studiums selbst zurückzuführen. Die Fähigkeit, die eigenen Zeitabläufe zu planen und vorausschauende Entscheidungen zu treffen, ist jedoch gerade eine solche, die angehende Juristen erlernen sollen. So ist es eine Sache, die – eben auch mit Verantwortung einhergehende - Freiheit der Studierenden, Vorlesungen zu besuchen, anzuerkennen, eine ganz andere jedoch per Gesetz den Stellenwert der Praktika dem der Vorlesungen gleichzusetzen. Denn dies wird letztendlich von der Regelung, nach welcher die Praktika während der Vorlesungszeit durchgeführt werden können, impliziert.

Übrigens zeigt ein Vergleich mit Fächern, die einen ähnlichen Arbeitsaufwand und Leistungsdruck wie Jura erfordern (Humanmedizin, ApprO §7 Abs. 5 S.1; Zahnmedizin, ApprO § 15 Abs.3 S.1; Pharmazie, ApprO. § 3 Abs. 2 S.1) und Pflichtpraktika vorsehen, die einen ersten Einblick in die Praxis ermöglichen sollen, daß diese auch dort ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

**4.** Möchte man trotzdem dem auf der von der Bundesfachschaft unter den Studierenden durchgeführten Umfrage<sup>4</sup> basierenden *petitum* einer Entlastung der Vorlesungsfreizeit von den mit der Ausbildung verbundenen Pflichten Rechnung tragen, wäre ein denkbarer, weil

---

<sup>4</sup> S. BFR, Sophie Derfler, Umfrage Praktikumsbedingungen im Jura Studium. Abschlussbericht, abrufbar über: <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2013/10/Abschlussbericht-des-AK-Praktikumsausbildung-2016.pdf>. Danach, S. 6, nahmen an der Umfrage 173 Studierende teil, wobei Studierende aus der Universitäten Passau und Münster am häufigsten, Studierende aus Heidelberg und Leipzig am zweithäufigsten vertreten waren.

systemkohärenter, Alternativvorschlag, die Pflichtpraktika in der Vorlesungsfreizeit künftig für fakultativ zu erklären und nicht mehr als Pflichtvoraussetzung für die Anmeldung zum Staatsexamen anzusehen. Denn diese sind, wie ausgeführt, begleitender Natur und bereits deswegen im Rahmen einer umfassenden universitären juristischen Ausbildung zwar ergänzend, doch nicht zwingend notwendig. Das deutsche System der Juristenausbildung umfasst nämlich auch das Referendariat, d.h. ein professionelles Praktikum, das sich nicht nur durch das hohe Niveau der praktischen Ausbildung, die hier eine echte Lehrfunktion hat, sondern auch dadurch auszeichnet, dass den Rechtsreferendaren als mit dem theoretischen juristischen Instrumentarium komplett ausgestatteten Juristen die Möglichkeit eingeräumt wird, einen bezahlten und umfassenden Einblick in die juristische Praxis zu erhalten. In anderen Worten: Weil das Referendariat Teil der gesamten juristischen Ausbildung ist, stellen Praktika während des universitären Studiums zwar eine sinnvolle Ergänzung dar, sind jedoch im Ergebnis keine unverzichtbare Voraussetzung des universitären Teils der Ausbildung. In einer Ausgestaltung der studienbegleitenden Praktika als freiwillig, würde sich zudem auch das Prinzip der verantwortungsvollen Freiheit des Studiums widerspiegeln. Deswegen wurde dieser Alternativvorschlag oben als systemkohärent bezeichnet. Die Etablierung der Fakultativität der Praktika, die man dann in der Vorlesungsfreizeit freiwillig absolvieren könnte, wenn man dazu Zeit und Interesse hat, ist freilich nur als hilfsweise Ersatzregelung zu begreifen, die im Gegensatz zum derzeitigen Änderungsvorschlag möglich erscheint, ohne das Studium als solches zu entwerten und das Leitbild des Gesetzes aufzugeben.

5. Dennoch spricht sich der Deutsche Juristen-Fakultätentag insgesamt aufgrund der dargelegten Argumente für eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung des § 5a Abs. 3 S. 2 DRiG aus. Zudem ist vorrangig zu prüfen, ob eine Anpassung der Regelungen einzelner Bundesländer möglich sei, die für die Durchführung der Pflichtpraktika gegenüber § 5a Abs. 3 S. 2 DRiG strengere Vorgaben machen, beispielsweise zu den Rechtsgebieten, in denen diese abzuleisten sind. So ist – insoweit die Regelungen auf Landesebene als zu einschränkend empfunden werden – darüber nachzudenken, diese vereinzelt zu lockern, ohne dass die Notwendigkeit besteht, die bundesrechtlichen Vorgaben zu ändern.

Prof. Dr. Dr. h.c. Tiziana Chiusi

